

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Jagdsteuer**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

§ 3 Entstehung der Steuer, Steuerjahr

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

§ 6 Jahresjagdpacht bei nichtverpachteten Jagdbezirken

§ 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

§ 8 Änderung der Jahresjagdpacht

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 10 Mitwirkungspflichten

§ 11 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - BS 2020 - 1 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Trier unterliegt der Besteuerung.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes Gesamtschuldner

## **§ 3**

### **Entstehung der Steuer, Steuerjahr**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch erst mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während

des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März)

#### **§ 4**

#### **Steuermaßstab, Steuersatz**

Die Steuer beträgt 15 v.H. der Jahresjagdpacht.

#### **§ 5**

#### **Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken**

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet der Stadt Trier während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
1. wenn nachgewiesen wird, daß ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
  2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.

- (3) Bei Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

## **§ 6**

### **Jahresjagdpacht bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken**

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nichtverpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet der Stadt Trier bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt Trier wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, daß die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet der Stadt Trier nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

## **§ 7**

### **Jahresjagdpacht in besonderen Fällen**

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt Trier gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirktes entfällt.
- (2) Bei einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk der Stadt gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

## **§ 8**

### **Änderung des Jahrespacht**

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3) festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H.
- (2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Stadt Trier vom 12.04.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.1990, außer Kraft.

Trier, den 10. Mai 1996

Der Oberbürgermeister  
gez. Schröer